

Wissenswertes

Fördermöglichkeiten für Beschaffungsvorhaben

Die EU fördert im Rahmen des CIP Programms die Beschaffung von Innovationen, die dazu dienen, öffentliche Leistungen zu verbessern. Wenn Sie öffentlicher Auftraggeber sind und eine Beschaffung planen, die in das Schema „Innovation“ passt, können Sie sich um eine Finanzierung bewerben. Die Themenbereiche, die gefördert werden, sind z.B. Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Gesundheit, nachhaltiger Umgang mit Wasser. Die Fördersummen belaufen sich pro geplantem Projekt auf maximal 20 % des Beschaffungsgegenstands und 95 % der Kosten, die bei der Vorbereitung der Vergabe anfallen. Die gesamte Kofinanzierung beträgt maximal 500.000 Euro pro Beschaffung.

Eine der Teilnahmebedingungen an der Förderung ist, dass sich Beschaffer aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsländern zusammenschließen, gemeinsam einen Bedarf definieren, den Markt nach möglichen innovativen Lösungen erkunden und gemeinsam eine kritische Masse für den Auftragswert bilden. Besonderer Wert wird auf die Vorbereitung der Vergabe und das Risikomanagement gelegt. Gemeinsam soll eine Methodologie für die Beschaffung formuliert werden. Dazu gehören Sondierung des Markts, Gespräche mit Lieferanten (besonders kleine- und mittlere Unternehmen), Erarbeiten einer funktionalen Leistungsbeschreibung und die Vorbereitung eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs. Die Bekanntmachung soll EU-weit und (auch) in englischer Sprache erfolgen. Es beschafft jede Vergabestelle selbst oder als gemeinsame grenzüberschreitende Beschaffung. Im Anschluss an die Beschaffung soll eine Bestandsaufnahme gemacht und publiziert werden. Andere Vergabestellen sollen so von den gemachten Erfahrungen profitieren.

Alle wichtigen Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter: http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemlongdetail.cfm?item_id=5229 . Fragen hierzu beantwortet Ihnen Angelika Höß, Projektleiterin beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Tel.: 089/5116-171, hoess@abz-bayern.de).

Bundesingenieurkammer verlangt Vereinfachung des EU-Vergaberechts

Die Bundesingenieurkammer hat die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme zum EU-Grünbuch u. a. aufgefordert, die bestehenden Vorschriften dahingehend zu ändern, dass sich die Auswahl der Angebote nach der Qualität richtet und nicht ausschließlich am Preis orientiert. Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sollte so gewichtet werden, dass den ökologischen nachhaltigen Kriterien der erforderliche Stellenwert zukommt.

Die Bundesingenieurkammer kritisiert ferner, dass der Zugang, insbesondere der von Bauingenieuren, zu öffentlichen Aufträgen häufig erschwert ist. Dies läge u. a. daran, dass die Struktur der deutschen Ingenieurbüros, insbesondere der beratenden Ingenieure, stark mittelständisch geprägt ist, d. h. es sich regel-

mäßig um kleine und mittlere Büros handelt. Dies habe zur Folge, dass die Bewerbungen um Planungsleistungen überwiegend regional erfolgen. Der Aufwand für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren der öffentlichen Hand auf der Grundlage der derzeit gültigen europarechtlich geprägten Vorgaben sei für diese Büros mit hohem Aufwand verbunden. Eine Vereinfachung der Vergabeverfahren sei hier unbedingt erforderlich, so Bundesgeschäftsführer Noebel.

Ein weiteres Hindernis seien die zahlreichen Bescheinigungen, die in der Auswahlphase häufig verlangt werden. Diese würden einen Verwaltungsaufwand verursachen, den kleine und mittlere Ingenieurbüros, insbesondere bei grenzüberschreitenden Vorgängen, nur schwer bewältigen können. Hinzu komme, dass diese Auswahlkriterien, z. B. Anforderung von Umsatzzahlen oder Anzahl der geforderten Referenzen, häufig so streng seien, dass es für die Ingenieurbüros auch praktisch unmöglich ist, dies zu erfüllen. Problematisch sei zudem die zeitliche Befristung der fachlichen Eignung durch in den letzten drei Jahren erbrachte Leistungen. Diese Anforderung könne von vielen Bewerbern nicht erbracht werden. Hier setzt sich die Bundesingenieurkammer dafür ein, dass diese Frist auf mindestens fünf Jahre ausgedehnt wird.

(Quelle: Pressemitteilung der BlnGK vom 27.04.2011, http://www.blnGK.de/images/PM_270411_SN_BlnGK_EU_Gruenbuch.pdf)

Empfehlungen zum Umgang mit Feuerwehr-Kartellanten

Im Februar 2011 hat das Bundeskartellamt gegen drei führende Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen wegen wettbewerbswidriger Absprachen in den Jahren 2001 bis 2009 Bußgelder in Höhe von insgesamt 20,5 Mio € verhängt. Bei den drei Unternehmen handelt es sich um die - Albert Ziegler GmbH & Co. KG (Giengen a.d. Brenz), die - Schlingmann GmbH & Co. KG (Dissen) sowie die - Rosenbauergruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leoding/ Österreich. Die Bußgeldbescheide gegen diese Unternehmen sind rechtskräftig. Ein gegen das Unternehmen IVECO-Magirus mit Sitz in Ulm eingeleitetes Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zusammen verfügen diese vier Unternehmen über einen Marktanteil in Deutschland von mehr als 90 %. Betroffen sind die Fahrzeuggruppen Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge und Rüstwagen. Soweit sich diese Unternehmen/Tochterfirmen derzeit an Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen beteiligen, stellt sich für Vergabestellen die Frage eines möglichen Ausschlusses der Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat hierzu am 02.05.2011 ein Informationsblatt mit Empfehlungen für kommunale Einkäufer von Feuerwehrfahrzeugen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bietern herausgegeben (<http://www.mw.niedersachsen.de/download/57804>). Dieses nimmt auch Bezug auf die rechtskräftige Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen vom 24.03.2011 (Az.: VgK -04/2011) zum Umgang von öffentlichen Auftraggebern mit Kartellanten.

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Nr. 5/2011 Seite 177 – 182, (<http://www.bay-gemeindetag.de/information/zeitung/2011/Zeitschrift%20BayGT%20052011.pdf>) nimmt Herr Norbert Portz vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in seinem Aufsatz „Die Prüfung der Zuverlässigkeit: Feuerwehrbeschaffungskartell und künftige Vergaben“ Stellung zu der Kartellproblematik und nennt Lösungsansätze für Vergabestellen. Auf Seite 252 ist zudem das Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 20. April 2011 über die Gesprächsergebnisse aus dem Gespräch mit den Kartellanten vom 18. April 2011 zu finden.

Pro und Contra Ausschreibungspflicht für Integrationsfachdienste

Mit den Argumenten für und gegen eine Ausschreibungspflicht für Integrationsfachdienste zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen beschäftigten sich die geladenen Sachverständigen bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 4. Juli 2011 im Deutschen Bundestag. Zugrunde lagen der Antrag der SPD-Fraktion "Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen - Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz" (17/4847, <http://dip.bundestag.de/btd/17/048/1704847.pdf>) sowie der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel "Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermöglichen" (17/5205, <http://dip.bundestag.de/btd/17/052/1705205.pdf>). Dabei verteidigte sich Thomas Albrecht von der Bundesagentur für Arbeit gegen Kritik, die Auswahl von Anbietern zur Integration Schwerbehinderter in den Arbeitsmarkt erfolge bei einer Ausschreibung hauptsächlich über den Preis.

"Bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen stehen die Qualitätskriterien im Vordergrund", betonte Albrecht. Zwar werde der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern hart geführt, doch nur ein Drittel der Zuschläge ginge an die günstigsten Anbieter. Außerdem sei vor jeder Ausschreibung eine Anhörung von Vertretern der einzelnen Fachverbände fester Bestandteil des Prozederes. Die weiteren Inhalte der Debatte finden Sie unter http://www.bundestag.de/presse/hib/2011_07/2011_279/04.html (Quelle: Deutscher Bundestag).

Neuaufgabe des Leitfadens „Ausschreiben von Asphaltarbeiten“ erschienen

Der Deutsche Asphaltverband (DAV) e.V. hat die Neuaufgabe des Leitfadens „Ausschreiben von Asphaltarbeiten“ vorgestellt, welcher den mit der Planung, dem Bau und der Ausschreibung bzw. Angebotserstellung von Straßenbauarbeiten befassten Mitarbeitern in Verwaltungen, Kommunen oder Ingenieurbüros die tägliche Arbeit erleichtern soll. Die Neuaufgabe berücksichtigt insbesondere die seit 2009 geltenden neuen Technischen Regelwerke wie beispielsweise die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), die Technischen Prüfvorschriften für Asphalt (TP Asphalt-StB) sowie zahlreiche weitere Regelwerke mit Stand Ende 2010. Der Leitfaden gliedert sich in die Bereiche „Rechtsgrundlagen“ (Grundsätze zu Regelwerk, Ausschreibung und Bauvertrag), „Bautechnik“ (Hinweise zur Asphaltbauweise und wichtigen technischen Regelwerken) sowie „Leistungsbeschreibung“ (Hinweisen zum Abfassen von Leistungsbeschreibungen, Textbausteine für Leistungsverzeichnisse und Beispiele für Verkehrsflächenbefestigungen sämtlicher Bauklassen sowie für zahlreiche Sonderfälle). Eine Musterbaubeschreibung und ein Verzeichnis der verwendeten Regelwerke im Anhang runden den Teil „Leistungsbeschreibung“ ab.

Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Deutschen Asphaltverbands e. V. für Sie zum Download bereit: http://www.asphalt.de/media/exe/115/9a292a09ac3a158984f96ccc7e715a88/ausschreiben-von-asphaltarbeiten_2011.pdf

Mindestlohn für Beschäftigte in der Entsorgungsbranche wird verlängert

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. für die privaten Arbeitgeber, die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben sich darauf verständigt, den Mindestlohn für Beschäftigte in der Entsorgungsbranche zu verlängern. Gemeinsam haben sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Antrag zur Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohns gestellt. Ende August 2011 läuft die Allgemeinverbindlichkeit des derzeit geltenden Mindestlohns von 8,24 Euro pro Stunde aus. Der neue Mindestlohntarifvertrag, der eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 8,33 € pro Stunde vorsieht, gilt ab dem 01.09.2011 und läuft bis zum 31.03.2012. Die Tarifparteien hoffen nun auf eine schnelle Entscheidung des Ministeriums. (Quelle: Pressemitteilung des BDE vom 08.07.2011 - <http://www.bde-berlin.org/?p=5089#more-5089>)

Mindestlohn im Wach- und Sicherheitsgewerbe

Für rund 170.000 Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe gilt ab 1. Juni 2011 ein gesetzlicher Mindestlohn. Die entsprechende Verordnung, in der die Entgeltuntergrenze (also der Mindestlohn) festgelegt wird, ist nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Damit werden in- und ausländische Arbeitgeber in der Wach- und Sicherheitsbranche gleichermaßen verpflichtet, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Mindestlohn zu zahlen. Die Verordnung läuft bis zum 31. Dezember 2013. Die Mindestlöhne sind regional gestaffelt und liegen zwischen 6,53 Euro und 8,60 Euro. Die Sätze steigen in allen Bundesländern in zwei Stufen zum 1. März 2012 und zum 1. Januar 2013 auf 7,50 Euro bis 8,90 Euro an. Der Bundesverband Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßen den neuen Mindestlohn. (Quelle: BMAS-Pressemitteilung - <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/mindestlohn-sicherheitsgewerbe.html> - vom 13.05.2011)



Recht

OLG Saarbrücken: Sachkunde der Vergabestelle ersetzt Gleichwertigkeitsnachweis nicht

Das Saarländische OLG hat mit Beschluss vom 27.04.2011 entschieden, dass die Sachkunde der Vergabestelle den Gleichwertigkeitsnachweis bei Nebenangeboten nicht ersetzt. Zur Gewährleistung von Transparenz, Nachprüfbarkeit und Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens müsse von allen Bietern ein ausdrücklicher Nachweis der entsprechenden Gleichwertigkeit mit dem Angebot verlangt werden.

Die Vergabestelle schrieb im April 2010 im offenen Verfahren Brückenbaumaßnahmen aus. Varianten / Alternativangebote waren zugelassen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen für Nebenangebote wurde die Vorlage bestimmter Nachweise verlangt. Ein Bieter gab ein Nebenangebot ab, in dem er ein von der Leistungsbeschreibung abweichendes Stahl-schutzplankensystem „Super-Rail Eco BW“ anbot. Weiteren Nachweise zur Gleichwertigkeit reichte er nicht ein. Gegen den Zuschlag auf dieses Nebenangebot werte sich eine unterlegene Bieterin. Die Zulassung von Nebenangeboten verstoße aufgrund des alleinigen Zuschlagskriteriums „niedrigster Preis“ gegen Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 VKR. Zudem sei das Nebenangebot wegen Nichteinhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Mindestanforderungen nicht zu werten. Fordere die Antragsgegnerin die Erfüllung einer Nachweispflicht, dürfe sie sich einer diesbezüglichen Prüfung und Bewertung nicht enthalten. Die Vergabestelle hatte den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die Bezeichnung „Super-Rail Eco BW“ als geführt angesehen. Es handele sich um eine standardisierte, geprüfte und zertifizierte Konstruktion und somit um eine technische Selbstverständlichkeit. Diese erfülle den Vertragszweck und sei für den Bedarf des Auftraggebers ebenso geeignet. Es bedürfe keines Nachweises, da die Auftraggeberin die Gleichwertigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse und Sachkunde beurteilen könne.

Das OLG Saarbrücken sah dies anders. Die von § 21 Nr. 2 S. 3 VOB/A 2006 (§ 13 Abs. 2 S. 3 VOB/A 2009) verlangte Gleichwertigkeit könne nur durch Unterlagen wie anerkannte Prüfberichte, Zulassungen, Sachverständigengutachten etc. nachgewiesen werden. Der alleinige Umstand, dass es sich um eine standardisierte, zertifizierte und geprüfte Konstruktion handelt, besage nichts über die tatsächlichen Unterschiede zum ausgeschriebenen System. Der Gesetzgeber habe sich im Sinne der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des Verfahrens dafür entschieden, unabhängig vom Einzelfall einen Nachweis zu verlangen. Die mit einer eigenen Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Vergabestelle verbundene Unsicherheit und Schwierigkeit einer Grenzziehung sei mit dem auf Transparenz angelegten Vergabeverfahren nicht zu vereinbaren. Entgegen der Auffassung des OLG Düsseldorf sei der Nachweis der Gleichwertigkeit auch nicht dann entbehrlich, wenn die Auftraggeberin oder ein sie sachverständig beratendes Ingenieurbüro über entsprechende Kenntnisse zur Beurteilung verfügt und Auftraggeber und Bieter übereinstimmend von der Gleichwertigkeit ausgehen. Das Beschaffen der Nachweise sei für die Bieter in zeitlicher und finanzieller Hinsicht mit Aufwendungen verbunden. Es wären die Bieter benachteiligt, die dem Gesetzeswortlaut folgen und die geforderten Nachweise beschaffen. Schließlich würde ein Vorgehen, bei dem die Vergabestelle je nach Einzelfall über die Gleichwertigkeit entscheidet, Raum für Manipulationen eröffnen.

Praxistipp:

Ein Nachfordern der fehlenden Nachweise kam im oben geschilderten Fall nicht in Betracht, da das Verfahren noch nach altem Vergaberecht durchgeführt wurde. Nach neuer Rechtslage müsste der Auftraggeber die fehlenden Nachweise zunächst nachfordern. Da das Angebot aus den aufgezeigten Gründen nicht zu werten war, kam es laut OLG auf die Frage der Zulässigkeit von Nebenangeboten bei dem alleinigen Zuschlagskriterium „Günstigster Preis“ nicht weiter an. Die Frage, ob eigene Sachkunde der Vergabestelle oder der sie beratende Stelle den Nachweis der Gleichwertigkeit durch Unterlagen ersetzen kann, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Bieter sollten daher auf Nummer Sicher gehen und die Gleichwertigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Die Entscheidung des Saarländischen OLG finden Sie unter: <http://solg.edb.eear.eu/download/ee5131c2c64abeeba0b57c45c28d54a8.pdf>.



International

EU-Rahmen für das öffentliche Auftragswesen führt zu Einsparungen von ca. 20 Mrd. Euro

Die Behörden in den Mitgliedstaaten konnten dank der EU-Regeln für eine offene und wettbewerbsorientierte Auftragsvergabe rund 20 Milliarden Euro einsparen und die Kosten um bis zu vier Prozent senken. Dies geht aus einem Bericht der EU-Kommission vom 24. Juni 2011 hervor, in dem die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens veröffentlicht sind. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass die EU-Richtlinien auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe zu einer Kultur der Transparenz und ergebnisorientierten Auftragsvergabe in der EU beigetragen haben. Ergebnisse der Untersuchung sind u.a., dass ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren im Durchschnitt 108 Tage dauert und 28 000 Euro kostet; 3/4 der Kosten fließen in die Vorbereitung der Angebote und 1/4 der Kosten in die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber. Die am schlechtesten abschneidenden Mitgliedstaaten benötigen dreimal mehr Zeit für den Abschluss eines Vergabeverfahrens als die Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen.

Parallel dazu wurde eine Zusammenfassung der wesentlichen auf das Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens eingegangenen 620 Kommentare veröffentlicht. Hier spricht sich die Mehrheit der Kommentatoren für eine Vereinfachung und Verbesserung des Marktzugangs - insbesondere für KMU - und mehr Innovation aus. Zudem besteht weitgehend Einigkeit, dass die Vergabeverfahren im Interesse aller an der Auftragsvergabe beteiligten Akteure rationalisiert und flexibler gestaltet werden sollten. Bei der Ausarbeitung ihrer Rechtsvorschlage bis Ende 2011 wird sich die Kommission auf die im Rahmen der Bewertung eingeholten Fakten sowie die aus der Konsultation der Interessengruppen gewonnenen Erkenntnisse stützen. Die Prioritaten der Rechtsreform standen auch im Mittelpunkt der am 30. Juni 2011 in Brüssel stattgefundenen Grundsatzkonferenz auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (siehe nachfolgende Meldung).

Der Bewertungsbericht sowie die zusätzlichen Studien sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/evaluation/index_de.htm. Die Zusammenfassung der Antworten auf das Grünbuch finden Sie unter: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/consultations/index_de.htm:MEMO/11/455.

Konferenz zur „Modernisierung der EU-Politik im Bereich des Öffentlichen Auftragswesens“

Die EU-Kommission hatte zum 30.06.2011 zu einer Konferenz über ihre Planungen zur Revision des europäischen Vergaberechts eingeladen. Sie fand unter Einbeziehung aller beteiligten Kreise statt. Kommissar Barnier teilte mit, dass vor Ende 2011 das Maßnahmenpaket der Kommission zum öffentlichen Auftragswesen vorgelegt werde. Nach seiner Auffassung sollten folgende Punkte geregelt werden: Insbesondere beim Verhandlungsverfahren solle es Verfahrenserleichterungen geben. Die Nachweispflichten sollen verringert werden, z. B. durch Eigenerklärungen. Zudem sollen die Nachweise nur von demjenigen Bieter verlangt werden, der den Zuschlag erhalten soll. Die E-Vergabe soll obligatorisch werden. Ob die Schwellenwerte angehoben werden sollen, muss diskutiert werden. Die Fragen von zulässigen Inhouse-Vergaben und der horizontalen Zusammenarbeit von Kommunen sollten geregelt werden. Der Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen muss verbessert werden. Hierzu könnte an eine verpflichtende Losvergabe gedacht werden. Der Einkauf der öffentlichen Hand muss sich stärker zu einem strategischen Mittel der Durchsetzung nachhaltiger und innovativer Ziele entwickeln. Die Auftragsbezogenheit zusätzlicher Kriterien sollte erhalten bleiben. Good Governance im öffentlichen Auftragswesen soll beachtet werden, womit eine gewisse Zentralisierung der Beschaffung verbunden sein dürfte. Der Vorsitzenden des EP-Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Malcolm Harbour, forderte eine radikale Änderung der Richtlinien. Nach seiner Meinung seien die beiden 2003/2004 verfolgten Ziele – Vereinfachung der Verfahren und Stärkung des Binnenmarkts – mit den beiden Richtlinien nicht erreicht worden. Zudem müsse der Schwerpunkt wieder weg von der Einhaltung von Regeln und Verfahren hin auf den Erhalt des besten Angebots gelegt werden.

Zugang von Unternehmen aus Drittstaaten zu deutschen Vergabeverfahren

Wie in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters berichtet, hat die EU-Kommission ein Konsultationsverfahren zum Thema Marktzugang von Drittstaaten zu den Beschaffungsmärkten der EU eingeleitet. Dabei geht es darum, ob öffentliche Auftraggeber in Zukunft Anbieter und Angebote aus Drittstaaten von Vergabeverfahren innerhalb der EU ausschließen sollen, soweit dem internationale Verpflichtungen der EU nicht entgegenstehen. Das Konsultationsverfahren umfasst drei Fragebögen, die an öffentlichen Auftraggeber, Unternehmen und Unternehmensverbände sowie an Nichtregierungsorganisationen gerichtet sind, und läuft bis zum 02.08.2011. Die Fragebögen, welche im Internet unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm zu finden sind, sollen online beantwortet und an die EU-Kommission gesandt werden. Um den deutschen Fragebogen aufzurufen, müssen Sie bei dem Punkt "If you are answering this consultation on behalf of..." auf "here to submit" klicken und dann oben rechts die Sprache wählen. Da die deutsche Übersetzung der Fragebögen erst am 30.06. veröffentlicht wurde, hat die Kommission die Stellungnahmefrist für den deutschen Sprachraum bis zum 25.08.2011 verlängert. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens leisten Sie einen Beitrag für die Folgenabschätzung zu einem politisch wichtigen Vorhaben der EU-Kommission, das erhebliche Auswirkungen haben kann.

Infoportal zum europäischen und nationalen Vergaberecht in den Mitgliedstaaten

Eine neue Internetseite der EU-Kommission fasst alles Wesentliche zum europäischen Vergaberecht zusammen und enthält – aufgeteilt nach den Mitgliedsstaaten – auch Hinweise auf die wesentlichen nationalen Vergaberechtsvorschriften. Für Deutschland findet sich bei den Informationen auch der Hinweis auf das Netzwerk der Auftragsberatungsstellen in Deutschland. Die Internetseite finden Sie unter http://ec.europa.eu/youreurope/business/profitng-from-eu-market/benefiting-from-public-contracts/germany/index_de.htm.

Public Procurement Network bietet Plattform zum Erfahrungsaustausch im Vergaberecht

Das Public Procurement Network (PPN) hat eine neue vergleichende Übersicht zum Vergaberecht in verschiedenen europäischen Ländern herausgebracht. Das informelle Netzwerk, welches im Januar 2003 in Kopenhagen gegründet wurde und EU Ländern und Beitrittskandidaten offen steht, tauscht regelmäßig Erfahrungen einzelner Länder im Bereich öffentliches Auftragswesen aus. Dort findet sich beispielsweise auch die Studie "The comparative Survey on Public Procurement systems across the PPN", welche die Aspekte Vergaberecht, wichtige Vergabestellen und den Rechtsweg der EU Mitgliedsstaaten, der Schweiz, der Türkei und Mazedoniens dokumentiert. Die Plattform finden Sie unter www.publicprocurementnetwork.org.



Aus den Bundesländern

BAYERN

Verlängerung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket für Kommunen in Bayern

Die Geltungsdauer der erhöhten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben wurde für kommunale Auftraggeber um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31.12.2011 verlängert. Dies gilt auch für die dabei festgelegten Veröffentlichungspflichten. Damit wird die vorhergehende Bekanntmachung zur Geltungsdauer der erhöhten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket II vom 23.11.2010 erneut verlängert. Die entsprechende Änderungs-bekanntmachung wurde am 17.06.2011 im Bayer. Staatsanzeiger und am 29.06.2011 im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. Den Text der Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt finden Sie unter <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2011/heftnummer:6/seite:207>.

Bayerisches Verkehrsministerium stellt für Bayern Fördermittel zur Verfügung

Mit rund 30 Millionen Euro fördert das Bayerische Verkehrsministerium in diesem Jahr die Anschaffung neuer Busse für den Öffentlichen Personennahverkehr in Bayern. „Ein starker öffentlicher Verkehr entlastet die Straße und ist eine tragende Säule in unserer modernen Gesellschaft, in der die Mobilität weiter wächst. Bei der Fortsetzung der Busförderung legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Belange des Umweltschutzes und der Barrierefreiheit. Mit dem Einsatz moderner Fahrzeuge leisten wir einen Beitrag, um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs weiter zu steigern“, so Bayerns Verkehrsminister Martin Zeil. Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich die Erfüllung der Abgasnorm Euro V. Zusätzliche Förderanreize werden für die Einhaltung des strengeren EEV-Abgasstandards gewährt. „Unser Ziel ist ein leistungsfähiger, kundenfreundlicher und ökologisch verträglicher ÖPNV für alle. Deshalb investieren wir in diesem Jahr Bayernweit einen Betrag von insgesamt 30 Millionen in die Modernisierung der Busflotte“, erklärt Zeil.

(Quelle: Pressemitteilung des Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27.05.2011 - <http://www.stmwivt.bayern.de/presseinfo/pressearchiv/2011/05/pm249.html>)

Pschierer kündigt Open-Data-Portal an!

Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer, hat auf dem „Netzdialog Bayern 2011“ am 18.07.2011 im Landtag angekündigt, eine Webpräsenz aufzubauen, die alle Open-Data-Angebote im Freistaat Bayern bequem recherchierbar macht und diese in allen gängigen Datenformaten bereit stellt, um einen besseren Zugang zu öffentlichen Daten der Verwaltung zu ermöglichen und damit zusätzliche Mehrwerte für den Bürger zu schaffen. Pschierer lobte die Fortschritte, die in den letzten Jahren im eGovernment gemacht wurden, wies aber auch auf die Herausforderungen des globalen Wandels und die Notwendigkeit neuer Lösungsansätze hin. Die Transparenz öffentlichen Handelns und die Partizipation an wichtigen Entscheidungen in Politik und Verwaltung müssten im Zuge einer zunehmenden Vernetzung der Gesellschaft durch Web 2.0 und Social Media gezielt ausgebaut werden. Der „Netzdialog Bayern“, eine Fachtagung für Bürger, Politik und Wirtschaft, fand zum ersten Mal statt und wurde von Staatssekretär Pschierer ins Leben gerufen, um die Paradigmen „Open Data, Open Government, Web 2.0 und Social Media“ gezielt aufzugreifen und mit Experten aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Web-2.0-Szene zu diskutieren.

(Quelle: Pressemitteilung des Bayerisches Staatsministeriums der Finanzen vom 18.07.2011 - http://www.stmf.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/2011_253/index.htm)



Veranstaltungen

22. September 2011: „Liefer- und Dienstleistungen rechtskonform vergeben“

Fehler bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen können, speziell bei EU-weiten Vergaben, zu Zeitverlusten bei der Beschaffung und unter Umständen zu Schadensersatzforderungen führen. Aktuelles Wissen ist daher für den Ausschreibenden unerlässlich. In dieser Veranstaltung wird den Teilnehmern praxisnah die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Zusammenspiel mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung vermittelt. Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/-Leistungen-rechtskonform-vergeben-.html>

Termin: 22. September 2011, 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum A306
Kostenbeitrag pro Person: 199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

Vorankündigung: „Kongress Nawaro-Kommunal“ am 22./23. November 2011

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) organisiert gemeinsam mit der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) den Kongress „NawaRo-Kommunal“ am 22./23. November 2011. Im Auftrag des BMELV nutzt FNR das neu installierte Projekt „NawaRo-Kommunal“, um Kommunen verstärkt anzusprechen und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu beraten. Denn bei den Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber in Deutschland bieten sich viele Einsatzmöglichkeiten für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen. Deshalb kommt der öffentlichen Beschaffung auch im „Aktionsplan der Bundesregierung zur stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe“ eine zentrale Rolle zu. Mit „NawaRo-Kommunal“ werden den Kommunen Möglichkeiten aufgezeigt, die nicht zuletzt die Chance bieten, sich in den Bereichen Umwelt- und Ressourcenschutz stärker zu positionieren und zu profilieren. Mit dem Kongress „NawaRo-Kommunal“ setzen sich BMELV und FNR u. a. die Ziele, Informationen über Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen und deren Anwendungsmöglichkeiten zu vermitteln, rechtliche Vorgaben und Fragestellungen bei der Beschaffung zu klären, Kriterien für eine umweltorientierte Bewertung zu definieren, kommunale Grundsatzbeschlüsse vorzubereiten, Lebenszykluskosten und Haushaltsrecht zu erläutern und geeignete Beispiele aus Kommunen aufzuzeigen. Darüber hinaus bekommen die Teilnehmer die Möglichkeit, Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen und die herstellenden Unternehmen besser kennen zu lernen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.fnr.de/kongress-nawaro-kommunal2011/>.

Termin:	22.11.2011, 11.00 – 18.00 Uhr und 23.11.2011, 9.00 - 13.00 Uhr.
Veranstaltungsort:	Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund, In den Ministergärten 3, 10117 Berlin
Kostenbeitrag pro Person:	Teilnehmer: 90,00 €/ Produktaussteller 180,00 €
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Krolow, WPR Communication, Tel.: 030/4403880